



UmwRG; anerkannte Umweltvereinigung; Zeitpunkt der Anerkennung
OVG Saarlouis, Beschluss vom 28.02.2018 - 2 B 811/17

Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs nach § 2 Abs. 1 UmwRG setzt voraus, dass im Zeitpunkt der Einlegung die Umweltvereinigung bereits anerkannt ist oder aber jedenfalls ihre Anerkennung rechtzeitig betrieben hat (vgl. § 2 Abs. 2 UmwRG).

(Amtlicher Leitsatz)

Hintergrund der Entscheidung

Der Antragsteller, eine Umweltvereinigung, wendete sich gegen den einer Dritten erteilten Genehmigungsbescheid für den Bau und Betrieb von fünf Windenergieanlagen. Hierfür legte der Antragsteller am 21.2.2017 zunächst Widerspruch gegen die Genehmigung ein und beantragte die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wurde mit Bescheid vom 03.03.2017 abgelehnt. Der Widerspruch wurde nach Erhebung einer Untätigkeitsklage mit Bescheid vom 28.09.2017 zurückgewiesen. Mit seiner am 11.09.2017 eingereichten Klage ersuchte der Antragsteller zudem erneut die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung.

Das Verwaltungsgericht des Saarlandes wies den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zurück, da der Antragsteller zum Zeitpunkt des Widerspruchsverfahrens nicht widerspruchsberechtigt gewesen sei. Die Vereinigung hatte am 13.04.2017 beim Antragsgegner einen Antrag auf Anerkennung nach § 3 Abs. 1 UmwRG gestellt. Der Antrag wurde vom Antragsgegner an die zuständige Behörde, das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, weitergeleitet. Die Anerkennung erfolgte mit Bescheid vom 05.07.2017. Der Antragsteller wendet sich im Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts.

Inhalt der Entscheidung

Das OVG Saarlouis wies die Beschwerde zurück und folgte der Einschätzung des Verwaltungsgerichts. Die Klage des Antragstellers im Hauptsacheverfahren hätte offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg, da der Antragsteller zum Zeitpunkt der Erhebung des Widerspruchs gegen die Genehmigung nicht als Umweltvereinigung nach § 3 UmwRG anerkannt war. Die später erfolgte Anerkennung sei daher für das Verfahren nicht mehr von Bedeutung.

Das OVG stellt fest, dass auch die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 UmwRG nicht vorliegen. Danach ist eine Vereinigung bereits zur Einlegung des Rechtsbehelfs berechtigt, wenn sie bereits die Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt, bereits einen Antrag auf Anerkennung gestellt hat und über eine Anerkennung aus Gründen, die von der Vereinigung nicht zu vertreten sind, noch nicht entschieden ist. Die drei Voraussetzungen müssten kumulativ vorliegen. Im vorliegenden Fall hatte die Vereinigung den Antrag auf Anerkennung erst nach Erheben des Widerspruchs gestellt. Das OVG führte weiter aus, dass auch bei einer hypothetischen späteren Erhebung des Widerspruchs am letzten Tag der Widerspruchsfrist die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 UmwRG nicht erfüllt gewesen wären. Die Vereinigung hatte den Antrag auf Anerkennung erst vier Tage vor Ablauf der Widerspruchsfrist gestellt und bei der falschen Behörde eingereicht. Mit einer rechtzeitigen Anerkennung konnte die Vereinigung daher nicht rechnen, da der Antrag zunächst erst an die zuständige Behörde weitergeleitet werden musste. Diesen Umstand hat die Vereinigung zu vertreten, so dass die Bearbeitungsdauer zu Ihren Lasten geht.

Fazit

Die Regelungen des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 UmwRG galten bereits vor der Novelle des Umweltrechtsbehelfsgesetzes im Sommer 2017. Das OVG Saarlouis wendet die Vorschriften für die Widerspruchsbeurteilung dem Wortlaut nach an und äußert sich zu den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 UmwRG. So müsse eine Umweltvereinigung, welche den Antrag auf Anerkennung bei der nicht zuständigen Behörde einreicht, mit einer Verzögerung bei der Bearbeitung rechnen. So wäre ein vier Tage vor Einreichung des Rechtsbehelfs bei der falschen Behörde gestellter Antrag auf Anerkennung nicht rechtzeitig betrieben.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

<http://www.rechtsprechung.saarland.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=sl&nr=5913>